

Merkblatt

## Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

ab 1. Januar 2009

### 1 Grundsatz

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die obligatorisch in der AHV versichert sind und Kinder mit ausländischem Wohnsitz haben.

Für nichterwerbstätige Personen, deren Kinder Wohnsitz im Ausland haben, gilt das Merkblatt „Familienzulagen für Nichterwerbstätige“.

### 2 Anspruchsvoraussetzung

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sofern:

- nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht
- der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht
- die Familienzulage für ein leibliches oder adoptiertes Kind bestimmt ist

Bei der Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen sind aus Schweizer Sicht vier Kategorien von Staaten zu unterscheiden:

- EU/EFTA-Staaten (bis Mai 2009 ohne Bulgarien und Rumänien)
- Bis Mai 2009 die beiden EU-Staaten Bulgarien und Rumänien
- Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

#### EU/EFTA-Staaten

Staatsangehörige der EU/EFTA erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU oder EFTA-Staat haben.

Der EU gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (Stand Oktober 2008).

Der EFTA gehören heute neben der Schweiz folgende Staaten an:  
Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.

#### Bulgarien und Rumänien

Seit 1. Juni 2009 findet das Freizügigkeitsabkommen der EU auch auf Bulgarien und Rumänien Anwendung.

#### Slowenien

Aufgrund eines Sozialversicherungsabkommen haben slowenische Staatsangehörige unabhängig vom Wohnsitz ihres Kindes Anspruch auf Familienzulagen.

#### Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien

Staatsangehörige dieser drei Länder mit Kindern im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf Familienzulagen. Bis März 2009 gehörte auch Kosovo dazu.

#### Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Staatsangehörige von Australien, Chile, Israel, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei und der USA, deren Kinder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, können keinen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen.

#### Alle anderen Staaten

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland keine Familienzulagen beziehen.

### 3 Kinder entsandter Personen

Arbeitnehmende, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeitende Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, gelten AHV-rechtlich als entsandte Personen.

Sie haben für leibliche und adoptierte Kinder unabhängig von deren Domizil Anspruch auf Familienzulagen, soweit nicht bereits am Wohnsitz der Kinder Anspruch auf entsprechende Zulagen besteht.

Die Höhe der Zulagen für Kinder entsandter Personen wird in drei Abstufungen der Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst. Gerne geben wir Ihnen auch telefonisch Auskunft.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Stand Januar 2009

#### **4 Wo ist der Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen?**

Erwerbstätige Personen machen ihren Anspruch auf Familienzulagen in dem Staat geltend, in welchem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet, geltend zu machen. Dabei sind Differenzzahlungen möglich.

#### **5 Internationale Differenzzahlungen**

Differenzzahlungen gleichen den Unterschied zwischen einer ausländischen und einer schweizerischen Familienzulage aus.

Beispiel:

Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter arbeitet und lebt mit den Kindern in einem EU-Land. Die Mutter muss den Anspruch im EU-Land geltend machen (vgl. Ziffer 4). Sollten diese Zulagen tiefer sein als die entsprechenden kantonalen Ansätze in der Schweiz, wird über den Vater eine Differenzzahlung ausgerichtet.

Die Abrechnung einer Differenzzahlung über die Landesgrenze erfolgt einmal jährlich, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Stellenwechsel. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden (in der EU mittels Formular E411). Der schweizerische Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienaussgleichskasse einzureichen.

#### **6 Rechtliches**

Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.